

Questionnaire concernant la révision totale du Règlement de la Ville de Bienne

Passerelle, c/o Titus Sprenger, rue de Fribourg 54, 2503 Biel/Bienne

<p>1. Le Règlement de la Ville doit-il être précédé d'un préambule ?</p> <p>Si oui, que doit-il mentionner absolument ?</p> <p>Promotion du bilinguisme, protection du climat, encouragement de la culture et du sport, promotion de la mobilité douce, égalité de traitement entre femme et homme, intégration des personnes en situation de handicap, lutte contre toute forme de discrimination, promotion de la biodiversité en milieu urbain, structures d'accueil extrafamiliales de qualité et en suffisance, services publics compétents et efficaces.</p> <p>Avez-vous d'autres remarques ?</p> <p>A nos yeux, ce préambule est important, car il permet aux autorités d'affirmer la volonté politique de défendre certaines valeurs en vue d'améliorer les conditions de vie de la population et l'attractivité de notre ville. Il permet de définir une vision de la politique biennoise et de déterminer ainsi le cadre de l'action politique. Le Règlement de la ville ne doit pas se limiter à régler le fonctionnement et les droits des différentes autorités. Il doit aussi donner un sens à la politique.</p>	Oui <input checked="" type="checkbox"/>	Non <input type="checkbox"/>
<p>2. À votre avis, les nouveaux droits de participation selon article 7 sont-ils judicieux et efficaces ?</p> <p>Avez-vous des propositions pour d'autres formes de participation ?</p> <p>Instituer des conférences de citoyens désignés par tirage au sort, qui seraient chargées de traiter d'un thème particulier en vue de trouver des solutions à un problème d'intérêt général, selon la motion de Passerelle déposée le 17.12.2017.</p> <p>Avez-vous d'autres remarques ?</p> <p>Passerelle salue vivement les propositions énumérées dans les al. 2 et 3.</p> <p>Art. 7 al. 2 lettre c.</p> <p>Nous proposons la modification suivante : « <i>mettre sur pied des parlements, notamment pour les jeunes, afin de permettre à certains groupes de population de défendre leurs intérêts spécifiques</i> ».</p> <p>Art. 7 al. 2, lettre d.</p> <p>Nous proposons d'ajouter « <i>des conférences de citoyens,</i> » avant « <i>des sondages</i> » et de remplacer « <i>ou des événements</i> » par « <i>et d'autres formes de participation</i> ».</p>	Oui <input checked="" type="checkbox"/>	Non <input type="checkbox"/>

<p>3. Les autorités doivent-elles consulter de manière non contraignante le corps électoral sur certaines affaires (art. 17 – Votations consultatives) ?</p> <p>Si oui, quelle variante préférez-vous ?</p> <p> Variante I Version principale <input type="checkbox"/> Variante II <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Avez-vous d'autres remarques ?</p> <p>Art. 17</p> <p>Passerelle hält dafür, die Variante als Regelung gemäss dem bisherigen Recht Art. 9a beizubehalten. Insbesondere das Argument der Verwischung der Kompetenzen und der Gefahr, dass die zuständigen Organe etwas zur Abstimmung bringen könnten, das dann trotzdem keine Rechtsverbindlichkeit hat, ist keine gute Lösung. Es gibt andere Methoden der Mitwirkung, um die Meinung der Bevölkerung abzuholen oder mitgestalten zu lassen. Hingegen kann die Stadt von kantonalen und nationalen Regelungen durchaus besonders betroffen sein und eine Konsultativabstimmung wie sie in der Variante vorgeschlagen wird deshalb tatsächlich sehr viel Sinn machen.</p>	<p>Oui <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Non <input type="checkbox"/></p>
<p>4. La nouvelle réglementation concernant le référendum facultatif et le référendum obligatoire selon articles 19 et 20 et 21 vous convainc-t-elle ? Elle prévoit que le corps électoral ne s'exprime plus obligatoirement sur le budget que lorsque la quotité d'impôts change, que ce soit à la hausse ou à la baisse, mais en revanche, qu'il peut s'exprimer davantage sur un nombre sensiblement plus élevé d'affaires et peut plus facilement lancer un référendum.</p> <p>Si non, que changeriez-vous ?</p> <p>Art. 19</p> <p>Die vorliegende Version geht davon aus, dass die Stimmberechtigten sich nur dann über das Budget und die Steueranlage äussern können sollen, wenn eine Änderung vorgeschlagen wird. Was vordergründig vernünftig erscheint, hat allerdings zur Folge, dass sich die Stimmberechtigten nicht mehr äussern werden können, wenn sie den Status quo nicht gutheissen. Wer also eine weitere Verschuldung nicht begrüsst oder wer eine Steuersenkung wünscht, kann dies somit – mangels Änderung der Steueranlage – nicht an der Urne zum Ausdruck bringen.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, den zweiten Teil von Buchstabe c (« wenn die Steueranlage ändert ») zu streichen, was dem Status quo entspricht.</p> <p>Art. 20 und Art. 21</p> <p>Wir begrüssen die neue Regelung und die Reduktion der Anzahl Stimmberechtigten. Wir sind jedoch mit der Frist von 40 Tagen nicht einverstanden. Stattdessen sprechen wir uns dafür aus, die bisherigen 60 Tage trotz der Reduktion der Anzahl Stimmberechtigten aufrechtzuerhalten oder sie zumindest auf 45 Tage zu erweitern. Schliesslich erfolgt die Sammlung von Unterschriften häufig durch Freiwillige an den Abenden oder an Wochenenden, weshalb diesem Aspekt dank 60-tägiger Frist Rechnung getragen werden soll.</p>	<p>Oui <input type="checkbox"/></p>	<p>Non <input checked="" type="checkbox"/></p>

	Avez-vous d'autres remarques ?		
5.	<p>Le système de suppléance au Conseil de ville (art. 39) constitue-t-il une proposition judicieuse pour renforcer le Parlement et la compatibilité entre mandat politique et vie professionnelle et familiale ?</p> <p>Avez-vous d'autres propositions ou remarques ?</p> <p>Art. 39</p> <p>La suppléance devrait être possible pour des absences de courte durée, à partir d'une séance (maladie, déplacement professionnel, etc.). Il suffirait de préciser que p.ex. les trois premiers « viennent-ensuite » peuvent fonctionner comme suppléants permanents. Ce système permettrait d'élargir et d'encourager la participation politique.</p>	Oui <input type="checkbox"/>	Non <input checked="" type="checkbox"/>
6.	<p>Les nouvelles compétences du Conseil de ville (5 millions de fr.) et du Conseil municipal (1 million de fr.) en matière de dépenses sont-elles convenables ?</p> <p>Si non, quels montants seraient convenables ?</p> <p>Conseil de ville :fr. Conseil municipal : fr.</p> <p>Avez-vous d'autres remarques ?</p> <p>Art. 66</p> <p>Die Kompetenzen werden zunehmend an den Gemeinderat verschoben und der Stadtrat kann nur noch bei nicht gebundenen Ausgaben mit dem sogenannten Zugrecht bei Ausgaben ab Fr. 500'000.- eingreifend handeln.</p> <p>Wir weisen auch darauf hin, dass aufgrund von Art. 91 (Berücksichtigung der Nachkredit-Kompetenz) und Art. 94 (Nettoprinzip) die Kompetenzsumme für den Gemeinderat doch um einiges über einer Million liegen kann.</p> <p>Inwiefern diese Regelung nach einer generell höheren Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat ohne Zustimmung durch den Stadtrat durchsetzbar ist, dürfte vor allem die Diskussion im Stadtrat zeigen. Aufgrund der gestiegenen Kosten sind wir aber nicht grundsätzlich gegen höhere Ausgabengrenzwerte.</p> <p>Was das Zugrecht angeht, sind wir für die Variante zu Absatz 3. Die Frist soll erst ab der Publikation im Anzeiger gelten.</p>	Oui <input checked="" type="checkbox"/>	Non <input type="checkbox"/>
7.	<p>Les intérêts de la Ville de Bienne doivent-ils pouvoir être défendus par un nombre limité de membres de l'Exécutif en siégeant aussi au Grand Conseil bernois ou à l'Assemblée fédérale (art. 62) ?</p> <p>Avez-vous d'autres remarques ?</p>	Oui <input type="checkbox"/>	Non <input checked="" type="checkbox"/>

Vorbemerkung

Analog der Befragung der Bevölkerung im Rahmen der Umfrage von gfs.bern stellen wir auch hier einmal mehr fest, dass die Fragestellung manipulativ ist. Art. 62 spricht in keinster Weise von einer «Vertretung der Interessen der Stadt Biel». Es ist nicht richtig über die Fragestellung zu suggerieren, dass die Interessen der Stadt Biel nur durch die Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderats in ein Parlament in Bern vertreten werden können. Wir protestieren daher aufs Schärfste gegen diesen erneuten Versuch der Manipulation der mitwirkenden Bevölkerung. Dieses Vorgehen widerspricht dem verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz, wonach staatliche Organe nach Treu und Glauben zu handeln haben. Dieses Handeln gilt auch für Mitwirkungsverfahren – erst recht wenn es um eine so wichtige Rechtsgrundlage wie die Stadtordnung geht! Bedingt durch diese manipulative Fragestellung dürften daher Antworten eingehen, die sachlich nicht mit Art. 62 vereinbar sind und daher als unbrauchbar einzustufen sind.

In Bezug auf Art. 62 hätten wir beispielsweise die folgende sachlich formulierte Frage erwartet: «Soll ein Mitglied des Gemeinderats zusätzlich zu seinem Mandat in der Bieler Exekutive im Grossen Rat oder im eidgenössischen Parlament sitzen dürfen?»

Art. 62

Die Stimmbevölkerung hat sich im Jahr 2010 klar gegen Doppelmandate ausgesprochen. Wir haben deshalb kein Verständnis dafür, dass nun im Rahmen dieser Totalrevision, mit der primär «alte Zöpfe» abgeschnitten werden sollen, diese noch relativ junge Bestimmung bereits wieder hinterfragt wird.

Wer dennoch relativ junge, von der Stimmbevölkerung bestätigte Bestimmungen hinterfragt, sollte dabei aber auch den Status quo zulassen. Weder Abs. 3 und 4 der Hauptversion noch Abs. 3 und 4 der vorgeschlagenen Variante enthalten den Status quo, sondern setzen die Wiedereinführung von Doppelmandaten voraus!

Aus Respekt vor diesem noch jungen Volksentscheid lehnen wir deshalb beide Formulierungen von Abs. 3 und 4 klar ab.

Zudem erlaubt das Instruktionsverbot auf nationaler und kantonaler Ebene gar nicht, dass GR-Mitglieder, die in der Bundesversammlung oder im Grossen Rat Einsitz nehmen, Weisungen des Gesamtgemeinderats entgegennehmen, um im entsprechenden Rat ausschliesslich die Interessen der Stadt Biel zu vertreten, so wie dies im Kommentar zu den beiden Absätzen suggeriert wird. Viele Geschäfte in der Bundesversammlung und im Grossen Rat betreffen auch gar nicht die Stadt Biel.

Wir halten es für sinnvoller, wenn GR-Mitglieder jene 20 Prozent, mit der sie ihr Pensum (gemäss Hauptversion von Art. 60 Abs. 3) reduzieren müssten, für die Wahrnehmung der Interessen der Stadt Biel als Mitglied des Bieler Gemeinderats einsetzen statt als Mitglied der Bundesversammlung oder des Grossen Rats. Dabei geraten sie nicht in Konflikt mit dem Instruktionsverbot, wenn sie die «Weisungen» des Gesamtgemeinderats (oder des Stadtrats) vertreten. Vielmehr wäre damit auch sichergestellt, dass auch dann die Interessen der Stadt Biel vertreten wäre, wenn einmal kein GR-Mitglied in einem anderen Legislativ-Rat sitzt.

Untersuchungen der Universität Genf im Auftrag der Bundesversammlung haben zudem ergeben, dass der mediane Beschäftigungsgrad von Nationalratsmitgliedern bei 87 Prozent und von Ständeratsmitgliedern bei 71 Prozent liegt. Selbst wenn das jeweilige GR-Mitglied sein Pensum

<p>auf 80 Prozent reduzieren könnte (Art. 60 Abs. 3 der Hauptversion), bleibt es uns ein Rätsel, wie dieses Pensum bewältigt werden soll, ohne dass darunter die Arbeit im Gemeinderat leidet. Zudem ist hinlänglich bekannt, dass auch ein Vollamt als Gemeinderatsmitglied mehr als einem 100 Prozent Mandat entspricht.</p>		
<p>8. À votre avis, est-il juste que ce soit le Conseil municipal, et non plus le Conseil de ville, qui décide de l'organisation de l'Administration municipale et du tableau des emplois ?</p> <p>Art. 64 Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>Wir schlagen vor, den Begriff «Ratssitzungen» durch «Gemeinderatssitzungen» zu ersetzen.</p> <p>Art. 65</p> <p>Die vorgeschlagene Version, wonach der Gemeinderat die Stadtverwaltung «beaufsichtigt», steht im Widerspruch zum Grundsatz der Gewaltenteilung und zu Art. 46 des Entwurfs der Stadtordnung, wonach die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung beim Stadtrat liege.</p> <p>Wir schlagen daher Streichung des Passuses «und beaufsichtigt» vor. In dem Falle wäre diese Bestimmung mit der Bundesverfassung (Art. 178 Abs. 1) und der Kantonsverfassung (Art. 87 Abs. 1) deckungsgleich.</p>	Oui <input checked="" type="checkbox"/>	Non <input type="checkbox"/>
<p>9.. La mise en place d'un organe de médiation est-elle judicieuse (art. 84) ?</p> <p>Avez-vous d'autres remarques ?</p> <p>Art. 84 al. 3</p> <p>Les tâches de protection des données ne doivent pas être attribuées au médiateur ou à la médiatrice.</p> <p>Nous proposons donc de biffer cet alinéa. En revanche, nous proposons d'ajouter un sous-chapitre « 2.10 Service de protection des données » ainsi qu'un nouvel article 85 concernant la personne chargée de la protection des données. Tout comme le médiateur ou la médiatrice, la personne chargée de la protection des données est élue par le Conseil de ville. C'est pourquoi nous estimons que cette fonction devrait faire l'objet d'un sous-chapitre et d'un article spécifique dans le Règlement.</p>	Oui <input checked="" type="checkbox"/>	Non <input type="checkbox"/>
<p>10. Le Règlement de la Ville doit-il contenir une disposition garantissant l'équilibre des finances communales (art. 87) ?</p> <p>Si oui, quelle variante préférez-vous ?</p> <p>Variante I avec une réglementation ouverte <input type="checkbox"/>Variante II avec un objectif concret <input type="checkbox"/></p> <p>Avez-vous d'autres remarques ?</p>	Oui <input type="checkbox"/>	Non <input checked="" type="checkbox"/>

<p>Art. 87</p> <p>Il ne s'agit ici pas seulement de garantir l'équilibre des finances communales, mais d'introduire un frein à l'endettement, ce que la question ne mentionne pas. Estimant que la réglementation cantonale est suffisante pour obliger les communes à maintenir des finances équilibrées, Passerelle rejette l'introduction d'une telle disposition dans le Règlement, qui aurait pour effet de limiter les investissements. Tout au plus pourrait-elle se rallier à la variante 1 (exigence générale). Au besoin, des limites peuvent être imposées par le Conseil de ville dans le cadre de la discussion sur le budget. Il n'est donc pas nécessaire d'édicter une disposition légale contraignante.</p>		
<p>11. Pour les dispositions suivantes, préférez-vous la proposition principale ou la variante ?</p> <p>Art. 28 (éligibilité dans les commissions): Proposition principale <input checked="" type="checkbox"/> Variante <input type="checkbox"/></p> <p>Art. 36, al. 2 (contenu du registre des intérêts): Proposition principale <input type="checkbox"/> Variante <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Art. 42, al. 2 (conditions de ladite dévolution): Proposition principale <input checked="" type="checkbox"/> Variante <input type="checkbox"/></p> <p>Art. 44, al. 2, et art. 84, al. 1 (organe de médiation facultatif ou obligatoire?): Proposition principale <input checked="" type="checkbox"/> Variante <input type="checkbox"/></p> <p>Art. 44, al. 3 (désignation de la personne responsable du Secrétariat parlementaire): Proposition principale <input type="checkbox"/> Variante <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Art. 60 (taux d'occupation des membres du Conseil municipal): Proposition principale <input type="checkbox"/> Variante <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Art. 62, al. 3 et 4 (mandats politiques des membres du Conseil municipal): Proposition principale <input type="checkbox"/> Variante <input type="checkbox"/></p> <p>Art. 66, al. 3 (communication des arrêtés du Conseil municipal sur les dépenses): Proposition principale <input type="checkbox"/> Variante <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Art. 81 (mesures en cas de mise en danger de l'accomplissement des tâches): Proposition principale <input checked="" type="checkbox"/> Variante <input type="checkbox"/></p> <p>Avez-vous d'autres remarques concernant ces variantes ?</p> <p>-</p>		
<p>12. Avez-vous d'autres remarques à formuler sur le nouveau Règlement de la Ville ?</p> <p>Art. 4</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass die Aufgaben- und Legislaturplanung einem übergeordneten Zweck dienen sollte, von dem in der vorliegenden Fassung nicht die Rede ist.</p>		

Die Region ist zudem inzwischen weiter zusammengewachsen, wobei die Stadt Biel heute eine noch stärkere Zentrumsfunktion eingenommen hat. Deshalb erscheint uns eine «isolatorische» Sicht nicht angebracht. Eine Koordination mit den umliegenden Gemeinden ist sinnvoll, findet auch heute schon statt und sollte daher auch Erwähnung in der Stadtordnung finden.

Schliesslich wirkt der zweite Satz (*«Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung»*) so, als ob die Bevölkerung Untertan der Stadt wäre.

Aus den zuvor genannten Gründen schlagen wir deshalb zu Abs. 1 den folgenden Ersatz vor:

«Die Stadt plant und koordiniert ihre Aufgaben weitsichtig und zum Wohle ihrer Bevölkerung. Sie nimmt dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse der gesamten Region und den Ergebnissen der Partizipation (Art. 7 und 8)».

Art. 6

Passerelle begrüsst im Grundsatz die Möglichkeit der Einführung einer Wirkungsorientierung. Damit geht einher, dass der Stadtrat eine Kommission einsetzt und ein Reglement verabschiedet. Mit der konkreten Umsetzung und der Rolle des Stadtrates bzw. der Kommission, dem Controlling usw. eröffnen sich aber viele neue Fragen.

Art. 8

Eine Petition ist eine einfache Möglichkeit um auf ein Anliegen oder ein Problem hinzuweisen. Sie haben für die Behörden unverbindlichen Charakter. Dabei ist es durchaus denkbar, dass eine Petition mit mehr Unterschriften eingereicht wird als dies bei einem parlamentarischen Vorstoss im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Buchstabe b. (Volksmotion) notwendig ist.

Wir erachten es deshalb für sinnvoll, dass eine Petition nicht nur geprüft und durch die zuständige Behörde beantwortet wird, sondern dass das Anliegen, die Anzahl Unterzeichnenden und die Antwort auch in angemessener Form (z. B. online) veröffentlicht werden. Wir schlagen deshalb vor, Abs. 2 wie folgt zu ändern:

«Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition innerhalb von sechs Monaten und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung von Petition und deren Beantwortung.»

Art. 12

Mit Art. 43 wird festgelegt, dass der Stadtrat als Legislative über die generelle Gesetzgebungskompetenz verfügt. Diese Kompetenz kann der Stadtrat, ein Milizparlament, in unserem immer komplexeren Rechtsstaat nur in einem limitierten Rahmen durch das Ratssekretariat und weiterer externer juristischer Unterstützung wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als unabdingbar, dass der sogenannte «zentrale Rechtsdienst» im Dienst aller rechtssetzenden Organe steht, also sowohl zugunsten des Stadtrats (Art. 43) als auch zugunsten des Gemeinderats (Art. 64).

Um der Gewaltenteilung gerecht zu werden, muss der Rechtsdienst in Art. 12 als eigenständiges und unabhängiges Organ betrachtet werden. So wie es im aktuellen Entwurf vorgeschlagen wird, ist jedoch die Stadtkanzlei auch Rechtsdienst. Dies widerspricht dem Grundsatz der Unabhängigkeit bzw. der Gewaltenteilung.

Sofern der Rechtsdienst als eigenständiges und unabhängiges Organ anerkannt wird, sind dessen Kompetenzen und Organisation (siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 82) durch entsprechende weitere Bestimmungen in der neuen Stadtordnung noch festzulegen.

Art. 16

Wir unterstützen im Grundsatz die Möglichkeit, den Stimmberechtigten Varianten vorzuschlagen. Wir fragen uns jedoch, ob es sinnvoll ist, die Anzahl Varianten fest vorzuschreiben. Dabei sind wir uns bewusst, dass es für die Stimmberechtigten nicht einfacher wird, je mehr Varianten vorgeschlagen werden. Dennoch wäre es ärgerlich, wenn einmal ein Bedarf für beispielsweise drei Varianten besteht, diese aber wegen der fest vorgeschriebenen Anzahl nicht vorgeschlagen werden dürfen. Wir schlagen deshalb vor, die Anzahl «zwei» zu streichen oder wenigstens auf «drei» zu erhöhen.

Davon nicht betroffen ist der Bedarf nach einer Stichfrage, der sich auch bei drei oder mehr Varianten ergibt.

Art. 18

Wir hätten uns gewünscht, dass für die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderats auch andere Verfahren, insbesondere das Majorz-Wahlverfahren, geprüft worden wäre. Hintergrund dafür bildet die heutige Realität im Wahlkampf: Obschon es sich um eine Listenwahl handelt, wird der Wahlkampf wie eine Personenwahl geführt.

Zudem sind sich viele Stimmberechtigten gar nicht bewusst, dass die nicht gewählten Personen einer Liste quasi auf der Ersatzbank sitzen und im Falle eines Rücktritts nachrücken. Wegen des personifiziert geführten Wahlkampfs dürfte es dann für viel befremdend wirken, wenn nicht sie, die Stimmberechtigten, über einen Ersatz bestimmen, sondern die politische Gruppierung hinter der jeweiligen Liste.

Wir würden es daher begrüßen, wenn zu diesem Punkt noch eine Prüfung der Vor- und Nachteile von anderen Wahlverfahren stattfinden würde.

Art. 28

Unter den vorgeschlagenen Varianten befürworten wir die Hauptversion, da uns ein regionaler Bezug wichtig erscheint und uns die Variante zu weit geht.

Wir unterstützen aber durchaus die interkommunale Zusammenarbeit, welche an der Sprachgrenze zwischen Deutsch- und Westschweiz noch eine besondere (sprachpolitische) Bedeutung erhält. Daher schlagen wir eine dritte Möglichkeit vor, die der Variante entspricht, jedoch einen anderen Inhalt unter Buchstaben b. enthält:

«in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in Angelegenheiten der Wahlkreise Biel-Seeland oder Berner Jura Stimmberechtigten,»

<p>Art. 36</p> <p>Passerelle begrüsst die Einführung eines öffentlichen Verzeichnisses über die Interessenbindungen. Sie unterstützt die Variante zu Absatz 2, da es auf dieser Stufe keinen Sinn macht, eine abschliessende Auflistung von Angaben zu diesem Verzeichnis aufzuführen. Das in Abs. 3 erwähnte Reglement soll diese Details aufnehmen und regeln.</p>		
<p>Art. 41</p> <p>In Absatz 3 ist von einer «Geschäftsordnung» die Rede, ohne dass genauer ausgeführt wird, um welche Geschäftsordnung es sich handelt. Wir gehen davon aus, dass dabei die Geschäftsordnung des Stadtrates gemeint ist. Um Missverständnisse auszuräumen wäre eine Präzisierung wichtig.</p> <p>Diesbezüglich möchten wir daran erinnern, dass auch die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit der Stadtverwaltung geregelt werden muss, weshalb es auch entsprechende Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats braucht. Folglich müsste sowohl von der Geschäftsordnung des Stadtrats als auch von jener des Gemeinderats die Rede sein.</p>		
<p>Art. 42</p> <p>Passerelle spricht sich für die Hauptversion von Abs. 2 aus. Insbesondere bei Geschäften, die im Stadtrat umstritten sind, soll die Ergreifung des Referendums vermieden und das Geschäft direkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden können. Damit soll sich der Stadtrat nicht bei jedem «heiklen» Geschäft aus der Verantwortung stehlen können. Die Schwelle von zwei Dritteln erscheint uns angemessen.</p> <p>Für Geschäfte, die dem Stimmberechtigten unterbreitet werden sollen, kann es sinnvoll sein, einen Gegenvorschlag unterbreiten zu können. Diese Möglichkeit soll insbesondere dann genutzt werden können, wenn sich im Stadtrat keine breite Unterstützung des Hauptvorschlags abzeichnet und der in der Folge auch verstärkt an der Urne zu scheitern droht.</p>		
<p>Art. 44</p> <p>Wir erachten Abs. 1 Buchstabe c nicht als geeignete Lösung, wonach die Kommission für eine wirkungsorientierte Verwaltung nur aus Mitgliedern des Stadtrats bestehen soll. Wir schlagen stattdessen vor, den Punkt zu einer allfälligen Kommission über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung bei Absatz 2 als neuen <i>Buchstabe a</i> einzufügen.</p> <p>Weil es neben der GPK auch noch andere Kommissionen geben kann (ausgenommen die oben erwähnten Kommission), schlagen wir zudem ergänzend vor, den bisherigen Abs. 1 Buchstabe c wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>«c. die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder weiterer Kommissionen des Stadtrats.»</i></p>		
<p>Art. 53 bis 58 wie auch Art. 73 und 74</p> <p>Die gewählte Systematik betreffend «Kommissionen» erachten wir als verwirrend, da dieses Thema über zwei Teile verstreut behandelt wird. Unter Ziffer 2.6 wird mit den Art. 73 und 74 erstmalig von «ständigen» und «nichtständigen Kommissionen» gesprochen, währenddem bereits</p>		

schon viel weiter vorne im Rahmen der Art. 53 bis 58 von konkreten ständigen (GPK) und nichtständigen (PUK) die Rede ist. In der Folge ist unklar, ob die Bestimmungen der Art. 73 und 74 auch für die Art. 53 bis 58 Anwendung finden.

Die verstreute Behandlung dieses Themas führt in jedem Fall zu Widersprüchen. So sieht beispielsweise Art. 73 Abs. 1 ein (separates) Reglement vor, währenddem für die GPK die Geschäftsordnung die Einzelheiten regle (Art. 54 Abs. 4). Die Mitgliederzahl für eine ständige Kommission bleibt gemäss Art. 73 Abs. 3 offen bzw. ergeht aus dem entsprechenden Erlass. Demgegenüber wird die Anzahl Mitglieder für die GPK sogar in der Stadtordnung fest vorgeschrieben. Diese Widersprüche ergeben sich folglich auch hinsichtlich Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen.

Wir schlagen daher vor, das Thema «Kommissionen» jeweils separat pro Organ zu behandeln (unter Ziffer 2.4 betreffend Stadtrat und unter Ziffer 2.5 betreffend Gemeinderat). Ziffer 2.6 wäre aufzuheben und dessen Inhalt unter die Ziffer des jeweiligen Organs einzuordnen. Folglich sollte eine GPK unter «Ständige Kommissionen» zu finden sein und eine PUK unter «Nichtständige Kommissionen» (innerhalb von Ziffer 2.4).

Schliesslich irritiert auch die Tatsache, dass mit einer GPK oder einer PUK zwei konkrete Kommissionen des Stadtrats namentlich in der neuen Stadtordnung Erwähnung finden, währenddem keine einzige Kommission des Gemeinderats genannt wird. Es stellt sich dabei die Frage, ob diese Kommissionen insgesamt am richtigen Ort behandelt werden.

Art. 60

Der Gemeinderat führt in seinem Kommentar aus, dass eine Reduktion des Pensums auf 80 Prozent «in erster Linie» aufgrund «familiärer Pflichten oder eines sozialen Engagements» möglich sein soll. Dagegen wäre an sich nichts einzuwenden. Wir fragen uns jedoch, weshalb dies nicht auch so in Art. 60 als Voraussetzung für eine Reduktion des Pensums erwähnt wird. Stattdessen wird in der Hauptversion mit Abs. 3 die Ausübung eines Doppelmandats erwähnt, von dem im Kommentar nicht einmal die Rede ist.

Sollen die Mitglieder des GR kein Vollamt mehr ausüben, erwarten wir deshalb eine transparente Darlegung der möglichen Gründe, die eine Reduktion des Pensums legitimieren, wobei Doppelmandate davon ausgeschlossen sein müssten.

Zudem fehlt jegliche Bestimmung hinsichtlich einer Bewilligung einer Reduktion des Pensums. Üblich ist, dass eine entsprechende Anfrage an die vorgesetzte Stelle gerichtet wird, die dann darüber zu befinden hat. Im Falle des Gemeinderats drängt sich eine Zustimmung durch den Stadtrat (als quasi vorgesetzte Stelle) auf.

Die vorliegenden Hauptversion halten wir auch deshalb für ungeeignet, weil sie ohne jegliche Einschränkung die freie Wahl für eine Reduktion des Pensums für alle fünf GR-Mitglieder erlaubt. Würden alle fünf GR-Mitglieder gleichzeitig eine Reduktion ihres Pensums anstreben, entspräche dies einem Vollamt. Dabei bleibt offen, wie dieses Vollamt kompensiert werden soll. Wollte man ernsthaft die Vereinbarkeit von Familie/Privatleben und Beruf ermöglichen, wäre auch eine Revision der Direktionen zwingend notwendig. Die Schaffung einer neuen, sechsten Direktion und damit einem neuen, sechsten Gemeinderatmitglied drängt sich auf. Die politische Verantwortung und Führungsarbeit kann in jedem Fall nicht an Generalsekretariate delegiert werden.

Daher sind wir klar der Auffassung, dass einem GR-Mitglied ein Vollamt zugemutet werden kann. Wer sich in den Gemeinderat wählen lassen will, hat sich ebenso Gedanken zur zeitlichen Befristung dieses Amtes und wie auch zum Pensum zu machen und zwar bevor er oder sie sich auf diese «temporäre Stelle» bewirbt.

Deshalb unterstützen wir die Variante zu Art. 60, wonach die Mitglieder des GR ein Vollamt ausüben.

Art. 81

Nous proposons de simplifier la formulation de la lettre b. : remplacer « *le maire ou la mairesse, ou un autre de ses membres,* » par « *un membre du Conseil municipal* ». Ceci en particulier pour le cas où le problème concerne le maire. Nous estimons aussi que dans de tels cas, il ne faut pas faire de différence entre le maire/la mairesse et les autres membres du Conseil municipal, chacun devant assumer la même responsabilité.

Art. 82

Wir schlagen vor, Abs. 2 Buchstabe c. wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

«stellt die Verbindung zum Stadtrat und zum Ratssekretariat sicher,»

In Anlehnung an unsere Bemerkungen zu Art. 12 hinsichtlich Rechtsdienst (eigenständiges Organ) schlagen wir weiter vor, Abs. 2 Buchstabe d. wie folgt zu ändern:

«ist administrativ für den Rechtsdienst zuständig und berät den Gemeinderat nach Konsultation des Rechtsdienstes in Rechtsfragen,» (der Teil *«besorgt den zentralen Rechtsdienst der Stadtverwaltung und»* ist zu streichen)

Art. 88

Die Art. 76 bis 79 räumen dem Gemeinderat weitreichende Kompetenzen ein, was die Organisation der Stadtverwaltung angeht. Diese gehen soweit, dass nebst der Präsidialdirektion keine weitere der insgesamt fünf Direktion genauer erläutert wird. Es ist daher befremdlich, dass in Art. 88 in dieser Tiefe ein organisatorischer «interner» Aspekt auf «Verfassungsebene» behandelt wird. Wenn damit eine rein interne Finanzkontrolle gemeint ist, kann dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden. Es wäre dann Sache des Gemeinderats, das Nötige dank Art. 76 bis 79 zu regeln.

So oder so erachten wir diese «interne Finanzkontrolle» bestenfalls als Vier-Augen-Prinzip, wenn diesem Kontrollorgan nicht die nötige Unabhängigkeit verliehen wird. Diese ist aus den vorliegenden fünf Absätzen nicht ersichtlich. Unklar bleibt auch, über welche Kompetenzen diese Finanzkontrolle innerhalb der Stadtverwaltung verfügen soll. Bei fünf Direktionen, ebenso vielen Generalsekretariaten und zahlreichen Abteilungen und Dienststellen erscheint uns eine klare Kompetenzenregelung unabdingbar. Mangels entsprechender Unabhängigkeit bleibt ebenfalls offen, wie mit Unregelmässigkeiten umzugehen ist, die in den eigenen Reihen festgestellt werden (in der eigenen Direktion oder im eigenen Generalsekretariat usw.).

<p>Weiter erachten wir die Absätze 3 und 4 als widersprüchlich: Gemäss Abs. 3 ist die Finanzkontrolle in der Pflicht, «über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit» zu informieren, was Unregelmässigkeiten und Risiken miteinschliesst. Demgegenüber ist Abs. 4 nur in der Kann-Form formuliert.</p> <p>Uns erscheint daher eine Stärkung des Rechnungsprüfungsorgans mittels entsprechender Kompetenzen, vertieften Kontrollen, als Anlaufstelle für alle Angestellte der Stadtverwaltung bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten und allenfalls als internes Organ (statt wie bisher extern) analog der Finanzkontrolle beim Kanton Bern oder beim Bund wichtiger als die in diesem Artikel formulierte «interne Finanzkontrolle».</p> <p>Art. 94</p> <p>Mit dieser Regelung wird die Kompetenz des Stadtrats und der Bevölkerung noch etwas mehr beschnitten. Wir sind skeptisch, ob das politisch im Stadtrat mitgetragen wird.</p> <p>Dass die Nettofinanzierung ausgewiesen wird und damit auch die Nettokosten der Stadt als Entscheidungsgrundlage im Parlament gelten soll, kann hingegen nachvollzogen werden. Die Bruttokosten sollten aber immer transparent ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Art. 98 und 99</p> <p>Mit dem Inkrafttreten der neuen Stadtordnung wird bisheriges Recht ohne eine Übergangszeit aufgehoben. Das erachten wir gerade bei erheblich erklärten Motionen für problematisch.</p> <p>Passerelle ist dezidiert der Meinung, dass erheblich erklärte Motionen, die auf bisherigem Recht beruhen, auch gemäss altem Recht vor dem Inkrafttreten der neuen Stadtordnung erfüllt werden müssen (Beispiel: Konsultativabstimmung). Andernfalls besteht das Risiko, dass Aufträge der Legislative einfach ausgehebelt werden.</p> <p>Deshalb ist in Artikel 99 festzuhalten, dass erheblich erklärte Motionen, die sich auf bisheriges Recht abstützen, auch entsprechend nach altem Recht zu erfüllen sind!</p> <p>Insgesamt erachten wir das Kapitel der Übergangs- und Schlussbestimmungen als zu wenig präzise und bedarf einer Revision.</p>		
--	--	--

Biel/Bienne, le 5 avril 2019

Signatures :
